

13. Januar 2021/ristsi

Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter

Liebe Hundehalterinnen
Liebe Hundehalter

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen als Hundebesitzer die wichtigsten Verhaltensregeln in Erinnerung rufen und an Ihre Verantwortung als Hundehalter appellieren.

Anmeldepflicht

Gestützt auf § 17 der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, SR 916.401, sowie § 18 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz des Kantons Zug vom 21. November 1989, BGS 925.1, bitten wir Sie, sich als neuer Hundehalter beziehungsweise neue Hundehalterin innerhalb von zehn Tagen bei der Einwohnerkontrolle Risch, Tel. 041 798 18 18, zu melden. Wir registrieren Sie als Hundehalterin bzw. Hundehalter in der Hundedatenbank Amicus.

Hundehaltung

Der Sozialkontakt ist für Hunde sehr wichtig. Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben (Art. 70 ff. TSV, SR 455.1). Der tägliche Auslauf im Freien gehört ebenfalls zu den Aufgaben einer verantwortungsvollen Hundebesitzerin bzw. eines verantwortungsvollen Hundebesitzers. Dabei ist die gegenseitige Rücksichtnahme wichtig; es sollen weder andere Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden. Sofern Sie Ihren Hund Drittpersonen anvertrauen, sollen auch diese in der Lage sein, den Hundehalterpflichten nachzukommen.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird jährlich erhoben. Die Höhe der Steuer sowie allfällige Befreiungsgründe finden Sie im Hundereglement der Gemeinde Risch.

Einsprachen gegen die Veranlagung der Hundesteuer leiten sich nach Art. 23 Ziff. e der Kompetenz- und Delegationsverordnung (KDVo) der Gemeinde Risch vom 18. Dezember 2012, SR 100.6, ab. Allfällige Einsprachen gegen die Veranlagung der Hundesteuer richten Sie an die Stabstellen Präsidiales, zuhanden des Gemeindeschreibers, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz.

Hundekot-Behälter

Als Hundehalterin bzw. Hundehalter sind sie dazu verpflichtet, die Hinterlassenschaften Ihres Hundes sofort selbst zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen Robidog-Stationen zu entsorgen. Im ganzen Gemeindegebiet stehen Ihnen hierzu rund 65 solche Stationen zur Verfügung. Die Gemeinde kümmert sich um den Unterhalt sowie die Entleerung. Werden die Hinterlassenschaften gerade in landwirtschaftlichen Kulturen nicht korrekt entsorgt, führt dies dazu, dass z. B. die Kühe das verunreinigte Gras nicht mehr fressen. Zudem können sich dadurch die Parasiten ungestört verbreiten. Für die Landwirtschaft bedeutet dies eine massive finanzielle Einbusse.



Seite 2/2

Hier finden Sie eine Übersicht der Standorte der Robidog-Stationen in der Gemeinde. Wer den Hundekot nicht korrekt entsorgt oder gar liegenlässt, wird gemäss des Übertretungsstrafgesetzes (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) mit einer Busse von Fr. 100.- gebüsst.

Frühlingszeit – «Kinderstubenzeit»

Der Frühling lockt viele Menschen ins Freie. Man kann die Pflanzenwelt beobachten, die zu neuem Leben erwacht. Die Wildtiere kümmern sich um ihre Jungen, die vom kalten Winter noch geschwächt sind. Gerade den jungen Wildtieren bietet das hohe Gras Schutz vor Räubern (Schweizer Hunde Magazin, online).

Aus Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft sowie die Wildtiere ist es nicht gestattet, die Hunde vom 16. März bis und mit 31. Juli in landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Äckern frei herumlaufen zu lassen. Auf den Wegen dürfen sich die Hunde frei bewegen.

In Naturschutzgebieten müssen die Hunde an der Leine geführt werden. Wer sich nicht an die Leinenpflicht hält, wird gemäss des Bussenkatalogs des Übertretungsstrafgesetzes mit einer Busse von Fr. 100.- gebüsst.

Eine Übersicht der Naturschutzgebiete im Gemeindegebiet können Sie über nachfolgenden QR-Code abrufen (grün und gelb markiert).



Mit der Einhaltung dieser Verhaltensregeln und gegenseitiger Rücksichtnahme sind wir überzeugt, dass ein friedliches Miteinander zwischen Hundebesitzern und Nichthundebesitzern möglich ist.